

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Angehörigkeit der Handlungsreisenden zur Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft.
2. Vornahme von Trauungen seitens der israelitischen Seelsorger außerhalb ihres Cultusgemeinde-Sprengels.
3. Genaue Feststellung des Thatbestandes in Fällen von Übertretungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe.
4. Ernennung eines neuen Vice-Generalconsuls der Vereinigten Staaten von Amerika.
5. Ernennung eines kais. russischen Generalconsuls in Wien.
6. Darstellung von Dessertweinen.
7. Vornahme von Bindearbeiten seitens Bierbrauereien, Spiritusfabriken und Weingroßhändler.
8. Ausfertigung der Umentbehrlichkeits-Zeugnisse nach § 53, 3 lit. b der Wehrvorschriften, I. Theil.
9. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Handschuhmacher und der Wirker.
10. Einleitung von Strafamtshandlungen gegen Leiter von staatlichen der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben.
11. Zur gewerbepolizeilichen Regelung des freien Lohnfuhrwerkes im Wiener Polizeirayon.
12. Einschränkung der Ertheilung von Hausierbefugnissen.
13. Bildung von Fischereiviertel-Ausschüssen in Niederösterreich.
14. Kochherde in Wohnräumen.
15. Die Erzeugung von Aufschritten auf Bändern, Futtfutter, Geschäftsetiketten und Kranzschleifen unter Verwendung von Prägepressen mit Handbetrieb — ein freies Gewerbe.
16. Baugewerbliche Hilfsarbeiten.
17. Bestimmung des Zeitpunktes, betreffend die Durchführung der Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf.
18. Ratenzahlung rechtmäßig auferlegter Strafbeträge.
19. Forstbezirk Wien.
20. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mellek.
21. Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Dux und Rokitan in Böhmen.
22. Theilung des politischen Bezirkes Salzburg (Umgebung) und Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Hallein.

23. Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfehlen in dem von der Reblaus inficirten Gebiete Niederösterreichs.
24. Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Podgórze und Strzyżów in Galizien.
25. Theilung des politischen Bezirkes Troppau (Umgebung) und Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in Schlesien.
26. Austausch von Matrikelauszügen zwischen Oesterreich und Ungarn.
27. Verlegung des Ergänzungs-Bezirks-Commandos und der Ersatz-Bataillons-Cadre des k. u. k. Infanterie-Regimentes Nr. 84.
28. Die Sonntagsruhe beim Gewerbe der Sodawassererzeuger.
29. Zur Statistik der Arbeitseinstellungen (Strikes) im gewerblichen Betriebe.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

30. Krankenversicherung für die Mannschaft der städtischen Berufsfeuerwehr.

Stadtrath:

31. Grundverpachtung an Gärtner.
32. Verkauf von Altmateriale.

Magistrat:

33. Anschluss der Vollmachtsdocumente an die Acten.
34. Hintanhaltung von Staubbelästigung bei Vornahme von Bauarbeiten und anderen damit zusammenhängenden Verrichtungen.
35. Erhaltung und Reparatur städtischer Objecte.
36. Reinlichkeit in den Backstuben.
37. Marktgebühren-Tarif der Stadt Wien.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

38. Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Befehnte-nisse für zwei Jahre.
39. Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittirenden Eisenbahn-Schuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

(Angehörigkeit der Handlungsreisenden zur Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 1896 Nr. 638 ex 1896:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten v. Strassky, k. k. Hofräthe Freih. v. Giovanelli, Dr. Haberer und Dr. Zisler, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs v. Reutkirchen, über die Beschwerde der Firma L. & A. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Mai 1894, Z. 19723, betreffend die Mitgliedschaft des Handlungsreisenden L. D. zu der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft, nach der am 31. Jänner 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ernst Rieß, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Firma, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Dr. Victor Rudel in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, sowie jener des Julius Armann, Obmannes der mitbetheiligten Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handelsministeriums wurde in Bestätigung der Entscheidungen der beiden unteren Instanzen die Mitgliedschaft des bei der Firma L. & A. in Wien bedienstet gewesenen Handlungsreisenden und Procuristen L. D. zur Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft während der Dauer eines Zeitverhältnisses, d. i. vom Jahre 1885 bis Ende 1891, dann die Verpflichtung der genannten Firma zur Zahlung der statutenmäßigen Krankencassenbeiträge für L. D. ausgesprochen.

Die Firma L. & A. wendet in der gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde ein:

1. das L. D. bei ihr nicht als Handlungsgehilfe angestellt gewesen und nicht unter das kaufmännische Hilfspersonal zu zählen sei;
2. das der Genannte durch seine Mitgliedschaft bei der Krankenversicherungsanstalt des Vereines reisender Kaufleute Oesterreich-Ungarns zu Wien der in dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, vorgeschriebenen Versicherungspflicht genügt habe und daher nicht verpflichtet gewesen sei, der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft als Mitglied anzugehören.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Einwendungen in nachstehenden Erwägungen nicht zutreffend:

Ad 1. Gemäß § 73, Abs. 1 der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, werden unter gewerblichen Hilfsarbeitern im Sinne der Gewerbeordnung alle Arbeitspersonen verstanden, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, und werden sub lit. a unter den Gehilfen ausdrücklich die „Handlungsgehilfen“ angeführt.

Im letzten Absätze des § 73, auf welchen sich die Beschwerde hauptsächlich stützt, wird bestimmt, dass die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen unter Hilfsarbeitern nicht begriffen werden.

Es ist also zunächst zu untersuchen, ob L. D. als für höhere Dienstleistungen bestellt anzusehen war.

Diese Frage ist zu verneinen, sowohl in Anbetracht der factischen Stellung D. 's in dem Handelsgeschäfte der Firma L. & A., als auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbe- und Handelsgesetze.

Erwiesen ist, daß D. als Handlungsreisender gegen einen Monatsgehalt von 100 fl. und Vergütung der Reispesen aufgenommen und vom Jahre 1887 an auch mit der Procura betraut wurde.

Daß die dem D. als Reisenden obliegenden Dienstleistungen als höhere zu qualifizieren seien, will die Beschwerde insbesondere daraus folgern, daß die in Gemäßheit der Bestimmungen des § 92 der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, und des § 25 des Einführungsgesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, zum allgemeinen Handelsgesetzbuche anzuwendenden Vorschriften des letzteren über die Handlungsgehilfen in einem besonderen (VI.) Titel, die Vorschriften über die Procuristen und Handlungsbevollmächtigten aber in dem vorangehenden (V.) Titel behandelt, und im Art. 49 dieses Titels die Handlungsreisenden ausdrücklich den Handlungsbevollmächtigten beigezählt werden.

Allein diese Schlußfolgerung ist nicht stichhaltig. Allerdings können Handlungsbevollmächtigte, da dieselben im Handelsgesetzbuche in einem besonderen Titel behandelt werden, nicht schon an sich den Handlungsgehilfen beigezählt werden. Wenn aber ein Handlungsgehilfe mit einer Vollmacht im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches ausgestattet wird, so bleibt er doch, in Ansehung seines Dienstverhältnisses, Handlungsgehilfe, und sind die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechtsverhältnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Handlungsgehilfen zu beurtheilen, während die Bestimmungen des V. Titels des Handelsgesetzbuches nur für die aus der Handelsbevollmächtigung fließenden Rechtsverhältnisse zur Anwendung gelangen. Die Anführung der Handlungsreisenden im Art. 49 des Handelsgesetzbuches kann daher nicht als Beweis dafür gelten, daß dieselben nicht zu den Handlungsgehilfen im Sinne des VI. Titels des Handelsgesetzbuches, beziehungsweise des § 73 der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1885 gehören, sondern mit denselben ist nur gesagt, daß, insofern Handlungsreisende als Handlungsbevollmächtigte erscheinen, auch auf sie die Bestimmungen der Art. 47 und 48 Anwendung finden.

Aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches kann somit die Frage, ob die Handlungsreisenden zu den Hilfsarbeitern im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung gehören, oder ob auf dieselben die Bestimmung des letzten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung findet, nicht entschieden werden, vielmehr ist dies nach den ihnen obliegenden Dienstleistungen zu beurtheilen.

In dieser Beziehung erscheinen die von A. L. am 28. März 1894 und von D. am 2. April 1894 abgegebenen protokollarischen Aussagen maßgebend. Ersterer hat ausdrücklich erklärt, daß D. die in das Ressort eines Handlungsreisenden fallenden Geschäfte verrichtet habe, und daß seine Geschäftsverwendung sich als eine im gewöhnlichen Gange des Geschäftes gelegene Besorgung darstelle. Dies bestätigte D.

Mithin kann mit Grund nicht behauptet werden, daß D. in dem Geschäftsbetriebe der beschwerdeführenden Firma für höhere Dienstleistungen angestellt gewesen sei. Daß D. nebstbei mit der Procura betraut war, erschien dem Verwaltungsgerichtshofe mit Rücksicht auf das thatsächliche Dienstverhältnis des Genannten im Geschäftsbetriebe der Firma belanglos. D. war daher nicht nur auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung des § 10 der Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, sondern auch nach seinem factischen Dienstverhältnisse den gewerblichen Hilfsarbeitern im Sinne des § 73 der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, und des VI. Titels des Handelsgesetzbuches beizuzählen und als solcher Angehöriger des Gremiums.

Ad 2. Aber auch die zweite Einwendung der Beschwerde ist nicht begründet.

Der § 58 des Krankenversicherungsgesetzes ordnet an, daß für Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen, sobald diese Cassen den in diesem Paragraphen gestellten Anforderungen entsprechen, die Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencassa anzugehören, nicht eintrete. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, daß die Versicherungspflicht dieser Personen schon in der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, normiert ist, auf welches Gesetz das Krankenversicherungsgesetz wohl in Hinsicht der statutarischen Bestimmungen (§ 58, lit. a, b, c), nicht aber in Betreff der Verpflichtung zur Mitgliedschaft einen Einfluß geübt hat.

Diese Verpflichtung zur Mitgliedschaft ist nun im § 121 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, dahin normiert, daß sämtliche Gewerbsinhaber und bei einem Genossenschaftsmitgliede in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, zu der genossenschaftlichen Krankencassa Beiträge zu leisten und daß die Gewerbsinhaber die bei ihnen beschäftigten Gehilfen bei der Cassa anzumelden haben. Es erlangen daher die bei einem Gewerbsunternehmer beschäftigten Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, sobald die Genossenschaft, welcher der Gewerbsunternehmer angehört, eine genossenschaftliche Krankencassa errichtet, ex lege die Mitgliedschaft zu dieser Cassa, und da § 58 des Krankenversicherungsgesetzes im vorletzten Absätze dafür vorsorgt, daß diese Cassen die den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 58, lit. a, b, c) entsprechende Einrichtung erhalten, erfolgt für die Mitglieder die im Krankenversicherungsgesetze vorgeschriebene Versicherung sofort durch die genossenschaftliche Krankencassa.

Der Zwangsmitgliedschaft bei der genossenschaftlichen Krankencassa kann sich demnach keine nach den Bestimmungen des § 121 der Gewerbegesetznovelle versicherungspflichtige Person entziehen, und die Ansicht der Beschwerde, daß solche Personen der Versicherungspflicht nach freier Wahl, entweder durch

Mitgliedschaft bei einer genossenschaftlichen Krankencassa oder durch die Versicherung bei einer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 60 des Krankenversicherungsgesetzes eingerichteten Vereinskrankencassa genügen können, ist unrichtig.

Desgleichen ist die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die Bestimmungen des § 121 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 durch das Krankenversicherungsgesetz aufgehoben worden sei, unhaltbar, weil dieses letztere Gesetz (§ 58), wie bereits oben gezeigt wurde, die Verpflichtung zur Mitgliedschaft bei der Genossenschaftskrankencassa in keiner Weise berührt.

Da somit D. während des Bestandes seines Dienstverhältnisses zu der beschwerdeführenden Firma Hilfsarbeiter in dem gewerblichen Betriebe dieser dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft als Mitglied angehörenden Firma im Sinne des § 73 der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 war, als solcher gemäß § 121 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 und § 3 der Statuten der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft der Zwangsmitgliedschaft bei dieser Krankencassa, ohne Rücksicht auf seine anderweitige, bei einer gesetzlich eingerichteten Vereinskrankencassa erfolgte Versicherung, unterlag, so war die Firma verpflichtet, die während der Dauer des Dienstverhältnisses fälligen Beiträge, und zwar gemäß § 121, Absatz 6 der Gewerbeordnung sowohl die eigenen, als auch die des genannten Gehilfen an die Cassa abzuführen.

Wenn die Beschwerde noch einwendet, daß die Gremialkrankencassa erst auf Grund der am 14. September 1890 genehmigten Statuten eingerichtet worden sei, daher die Mitgliedschaft D. 's nicht schon vom Jahre 1885 an ausgesprochen werden konnte, so ist diese Einwendung schon darum nicht zu berücksichtigen, weil sie im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht worden ist. Sie ist aber auch belanglos, weil die Nachzahlung der Beiträge für D. nur für die Zeit vom April bis October 1891 gefordert wird.

Ebenso ist die Einwendung der Incompetenz des Handelsministeriums zu der angefochtenen Entscheidung unstichhaltig, weil in Gemäßheit der auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 10. April 1861 erlassenen Ministerial-Verordnung vom 20. April 1861, R.-G.-Bl. Nr. 49, die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten, insbesondere der Angelegenheiten der Handelsgremien und der gewerblichen Genossenschaften, als auch der Gremialkrankencassen, beim Handelsministerium zu behandeln sind.

In diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

(Vornahme von Trauungen seitens der israelitischen Seelsorger außerhalb ihres Cultusgemeinde-Sprengels.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. März 1896, Z. 35913 (M.-Z. 92344/III), den Vorständen aller israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich Nachstehendes bekanntgegeben:

Es wurde wahrgenommen, daß bezüglich der Frage, ob die israelitischen Seelsorger berechtigt sind, außerhalb des Cultusgemeinde-Sprengels, für welche sie bestellt sind, Trauungen von Angehörigen ihres eigenen Sprengels vorzunehmen, verschiedene Anschauungen herrschen und demgemäß bei derartigen Eheschließungen in der Praxis ein ungleicher Vorgang beobachtet wird.

Zur Hintanhaltung von Competenzconflicten und zur Erzielung eines gleichen Vorganges, insbesondere auch bei der Matrifenführung wird der geehrte Vorstand, sowie die dortigen Organe in Folge des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Justizministerium herabgelangten Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1896, Z. 9591 ex 1892, darauf aufmerksam gemacht, daß im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 81 und 82 des a. b. G.-B. in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, die Rabbiner, sowie die nach den §§ 13 und 14 des letzteren Gesetzes bestellten Stellvertreter der Rabbiner zur Vornahme von Trauungen innerhalb des Cultusgemeinde-Sprengels, für welchen sie bestellt wurden, berufen sind, daß jedoch bei Eheschließungen, wenn diese außerhalb der Cultusgemeinde, in deren Sprengel die Ehevererber ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vorgenommen werden sollen, die Trauung nur nach erwirkter Ermächtigung (Delegation) seitens des Rabbiners des Trauungsortes oder seines Stellvertreters erfolgen darf.

In den letzteren Fällen ist die Trauung im Sinne der bestehenden Matrifenvorschriften in die Trauungsmatrix jenes Bezirkes mit fortlaufender Reihezahl einzutragen, in welchem die Trauung vorgenommen wurde.

Hievon sind auch die dortigen Matrifenführer entsprechend zu verständigen.

3.

(Genauere Feststellung des Thatbestandes in Fällen von Übertretungen der Vorschriften über die Sonntagruhe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. April 1896, Z. 26780 (M.-Z. 70542/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 18. Februar 1896, Z. 2314, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium

dem Gesuche der N. N., Gemischtwaren-Versleißerin in Wien, um Nachsicht der ihr mit dem diesämtlichen Erkenntnisse vom 24. August 1895, St.-N. Nr. 1046, wegen Nichteinhaltung der Vorschriften über die Sonntagsruhe auferlegten Geldstrafe von 1 fl. beim Abgange rüchswürdiger Gründe keine Folge gegeben.

Hiebei sind die genannten hohen Ministerien von der Voraussetzung ausgegangen, daß N. N. in ihrem Gemischtwaren-Versleiß mit Lebensmitteln Handel treibt, worüber die seinerzeit vorgelegten Acten keinen Aufschluß geben.

Die k. k. Statthalterei mußte sohin vor der Intimierung der Ministerialentscheidung erst erheben, ob obige Voraussetzung zutrifft.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat daher die Anordnung getroffen, daß die Gewerbebehörden erster Instanz in ähnlichen Fällen den behaupteten strafbaren Thatbestand mit vollkommener Klarheit darzustellen haben werden.

Diese Fälle werden diejenigen sein, in welchen Gewerbetreibenden, welche nach dem Inhalte ihres Gewerbescheines sowohl mit Lebensmitteln als auch mit anderen Waren Handel treiben dürfen, der Verkauf von Lebensmitteln jedoch in der betreffenden Gemeinde oder dem Gemeintheile an Sonntagen während anderer Stunden gestattet ist, als der Handel mit anderen Artikeln.

Die Beilagen des Berichtes vom 17. März 1896, Z. 8449, folgen mit.

4.

(Ernennung eines neuen Vice-Generalconsuls der Vereinigten Staaten von Amerika.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 6. Mai 1896, Z. 3131 (M.-Z. 86342/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die hiesige Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika hat die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des amerikanischen Staatsbürgers Martin Verolzheimer zum Vice-Generalconsul in Wien an Stelle des Herrn Mason angezeigt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft als Vice-Generalconsul anerkannt und zur Ausführung der Functionen als nicht selbständiger Consularfunctionär zugelassen wird.

5.

(Ernennung eines kais. russischen Generalconsuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Mai 1896, Z. 3309/Pr. (M.-Z. 93556/XVI), dem Wiener Magistrate Nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer Anzeige der hiesigen kaiserlichen russischen Botschaft ist der kaiserliche russische Staatsrath v. Gorainow an Stelle des zum Vicedirector des asiatischen Departements im Ministerium des Außern in Petersburg ernannten Herrn Guba stoff zum kaiserlich russischen Generalconsul in Wien ernannt worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte bis zum Einlangen des betreffenden Diploms provisorisch in seiner amtlichen Eigenschaft als Generalconsul anerkannt und zur Ausübung seiner Consularfunction zugelassen wird.

6.

(Darstellung von Dessertweinen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Mai 1896, Z. 42719 (M.-Z. 101677/XV), dem Wiener Magistrate unter anderem Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 8. Juni 1895, Z. 47533, und unter Rückschluß der Beilagen desselben wird dem Magistrate eröffnet, daß sich das hohe k. k. Ackerbauministerium laut Erlasses vom 30. April 1896, Z. 4261, mit der von der landwirtschaftlichen chemischen Versuchstation in Wien abgegebenen und in Abschrift mitfolgenden Äußerung vom 31. Jänner 1896, Z. 5594, wonach die zweckmäßige Darstellung von Dessertweinen zulässig ist und keine Übertretung des Gesetzes vom 21. Juni 1880, N.-G.-Bl. Nr. 120, beziehungsweise der Durchführungsverordnung vom 16. September 1880, N.-G.-Bl. Nr. 121, bildet, einverstanden erklärt hat.

* * *

Die obcitirte Äußerung der k. k. landwirtschaftlichen chemischen Versuchstation hat folgenden Wortlaut:

Z. 5594.

K. k. landwirtschaftliche chemische Versuchstation in Wien.
Hohe k. k. n.-ö. Statthalterei!

Unter Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 5. December 1895, Z. 110397, beehrt sich der ergebene Gefertigte, unter gleichzeitiger Wiederholung der Communicate folgende gutachtliche Äußerung abzugeben.

Zu den sogenannten Dessertweinen rechnet man:

a) die eigentlichen Süßweine („fette“ Dessert-, „fette“ Süß-, Stroh-, Ausbruch-, Malaga-, Malvasiaweine u. dgl.), welche sich durch einen sehr bedeutenden Gehalt an Zucker und Extract neben einem meist nicht besonders hohen Alkoholgehalt auszeichnen, und

b) die Liqueurweine („trockene“ Dessertweine, wie Sherry, Port, Marsala, Madeira, Cypro u. dgl.), welche bei sehr hohem Alkoholgehalt einen relativ niedrigen Extract- und Zuckergehalt besitzen. Mit Ausnahme von ganz wenigen Sorten der eigentlichen Süßweine lassen sich alle übrigen Dessertweine überhaupt nicht aus mehr oder minder concentrirtem Traubensaft allein ohne jedwede Zusätze bereiten, sondern sie werden alle aus Traubenmost oder Wein unter Zusatz von concentrirtem Traubensaft (eingefochter Most oder Wein, Trockenbeeren oder Rosinenextract), Zucker, Alkohol und je nach der Sorte des Dessertweines verschiedenen anderen den Geschmack, Geruch oder die Farbe beeinflussenden Stoffen hergestellt. Die Dessertweine sind somit, von den eben erwähnten vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, nicht als Naturweine, sondern im wahren Sinne des Wortes gerade so wie die Champagner und Schaumweine durchwegs als Kunstproducte anzusehen. Wenn nun auch sämtliche Dessertweine Kunstproducte sind und bei einer und derselben Sorte die Art und Menge der Zusätze je nach den Ländern, für welche der Dessertwein bestimmt ist, entsprechend den Anforderungen und dem Geschmack der Consumenten allerlei Modificationen erfahren, so muß man doch wieder unter den Dessertweinen zwischen den sogenannten „echten“ und den „imitirten“ unterscheiden.

Bei den eigentlichen Süßweinen (Gruppe a) liegt der Unterschied zwischen den echten und imitirten im wesentlichen darin, daß erstere aus Wein und Trockenbeeren (Rosinen) der gleichen Herkunft, letztere dagegen aus Wein und Rosinen verschiedener Herkunft, nämlich aus Rosinen, die von ganz anderen Traubenforten als der Wein abstammen, bereitet werden.

Bei den Liqueurweinen (Gruppe b) besteht der Unterschied zwischen den echten und imitirten hauptsächlich darin, daß letztere nicht an den Orten oder in den Gegenden erzeugt werden, deren Namen sie gewöhnlich tragen (Sherry, Port, Madeira u. s. w.) und deswegen auch aus anderem Rohmaterial (Traubenforten) stammen, was zugleich eine Modification der Zusätze bedingt, um sie dem Originale möglichst ähnlich zu machen.

Unter den imitirten Dessertweinen muß man endlich auch noch zwei verschiedene Arten unterscheiden, nämlich die sogenannten Trockenbeeren- (Rosinen-)Weine und die „Zucker“-Weine. Erstere werden aus Wein mit Hilfe von Rosinen oder Rosinenextracte und den sonstigen Zusätzen hergestellt, während bei letzteren die Rosinen oder der Rosinenextract ganz oder doch zum allergrößten Theile bloß durch Zucker ersetzt wurde. Die „Zucker“-Weine sind die minder geschätzten und billigsten unter den Dessertweinen. Zu bemerken wäre noch, daß im Handel die imitirten Dessertweine beider Arten gegenüber den „echten“ weitans überwiegen. Obwohl es nach dem Vorausgeschickten keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Dessertweine, echte sowohl als imitirte, nahezu durchwegs (zum mindesten 99 Percent derselben) keine Naturweine, sondern Kunstproducte sind, so sind für dieselben ebenso wie für die Champagner- und Schaumweine, welche je gleichfalls Kunstproducte sind, die Bestimmungen des „Kunstweingefetzes“ dennoch nicht zutreffend, was sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

Im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 120, können die Dessertweine (Süß- und Liqueurweine) als „weinhaltige Erzeugnisse“, d. i. Kunstweine, deshalb nicht aufgefaßt werden, weil nach § 1 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze „weinhaltige Erzeugnisse“ solche sind, welche ohne Traubensaft hergestellt werden, was im vorliegenden Falle ganz und gar nicht zutrifft, da im Gegentheil die Grundlage aller Dessertweine der Traubensaft, beziehungsweise Wein bildet. Es könnte demnach nur die Frage entstehen, ob die Dessertweine „weinhaltige Erzeugnisse“, also Halbweine im Sinne des erwähnten Gesetzes sind.

Im § 1 des Gesetzes wird das Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Menge des weinhaltigen Erzeugnisses vermehrt wird, so daß geradezu als Zweck der Halbweinbereitung die Vermehrung des weinhaltigen Erzeugnisses hingestellt erscheint. Im § 1, Punkt 2 der Durchführungsverordnung wird dies des näheren ausgeführt, indem dort direct als weinhaltiges Erzeugnis, also Halbwein, ein durch künstliche Vermehrung des Naturweines mittels Hinzufügung von Wasser und anderen Stoffen erhaltenes Product bezeichnet wird. Auch aus dem Gesetze vom 30. März 1882, N.-G.-Bl. Nr. 45, geht insbesondere mit Rücksicht auf die §§ 1, dann 13, Punkt 7 und 21 zweifellos hervor, daß das Charakteristische bei der Bereitung des Halbweines die Vermehrung des Productes ist.

Bei der Herstellung der Dessertweine, wie sie oben erörtert wurde, findet allerdings zwar auch eine geringe Vermehrung der ursprünglichen Menge statt, weil eben jeder Zusatz eine Vermehrung bedingt, aber diese Vermehrung ist jedoch nur nebensächlicher Natur und keineswegs der ursächliche Anlaß zur Bereitung der Dessertweine. Die Vermehrung ist an und für sich eine relativ geringe und steht in keinem Verhältnisse zur Qualitätsänderung. Bei den Dessertweinen handelt es sich also nicht um eine Quantitäts-, sondern, wie eben erwähnt, um eine Qualitätsänderung; nachdem nun im „Kunstweingefetze“ an allen bezüglichen Stellen überall die Quantitätsvermehrung als charakteristisch für die Halbweinbereitung hingestellt wird, so können die Dessertweine (Süß-, Liqueurweine), bei deren Bereitung die Quantitätsänderung keine Rolle spielt, auch nicht als Halbweine im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden.

Allerdings sind die Dessertweine keine Naturproducte, sondern Kunstproducte, und wenn sie deshalb auch nicht als Naturweine bezeichnet werden können, so sind sie trotzdem im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880, N.-G.-Bl. Nr. 120, doch keine Kunst- oder Halbweine, weil die im Gesetze hiefür angegebenen Merkmale nicht auf sie passen.

Eine Ausnahme würde dann stattfinden, wenn es einmal jemandem einfallen sollte, einen Dessertwein aus Wein durch Zusatz von so beträchtlichen Mengen von Zuckerwasser und anderen nicht aus frischen oder eingetrockneten Trauben entstammenden Stoffen herzustellen, dass eine wesentliche Quantitätsvermehrung stattfände.

Ein derartiges grünlisches Gebräu dürfte jedoch in Wirklichkeit wohl niemals vorkommen, wenigstens ist mir bisher nichts darüber bekannt geworden.

In dem Gesetze vom 21. Juni 1880 wurde offenbar auf die Dessertweine sowohl als auch auf die Champagner- und Schaumweine gar keine Rücksicht genommen, sondern bloß auf die eigentlichen Weine (Trink-, Tafelweine). Es erscheint dies auch ganz begreiflich, wenn man den Zweck bedenkt, der bei der Schaffung dieses Gesetzes verfolgt wurde. Dieser bestand bekanntlich hauptsächlich in dem Schutze der Weinproduction gegen unlautere Concurrenz. Eine Schädigung der Weinproduction wird nun zweifellos wohl durch die Kunstwein- und Halbweinerzeugung (künstliche Weinvermehrung) bedingt, nicht aber auch durch die Erzeugung von Dessert-, Champagner- oder Schaumwein. Im Gegentheil wird vielmehr durch die Erzeugung letzterer Weinsorten sogar die Weinproduction gefördert, weil dabei aus einem minderwertigen Naturproduct ein höherwertiges Kunstproduct hergestellt und der Verbrauch oder Consum des Naturproductes dadurch mittelbar gehoben wird. Eine Concurrenz können die Dessert-, Champagner- und Schaumweine den Naturweinen überhaupt gar niemals machen, schon deshalb nicht, weil, ganz abgesehen von der gänzlich verschiedenen Qualität, auch der Verwendungszweck ein ganz anderer ist.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen kann man sich wohl nicht der Ansicht verschließen, dass die Herstellung der Dessertweine (Süß-, Liqueurweine) kein concessionspflichtiges Gewerbe im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, ist und dieselbe somit, wenn sonst keine anderen (mir unbekannt) gesetzlichen Hindernisse bestehen, in den Rahmen der Gewerbsberechtigung der Weinhändler fällt. Thatsächlich wird auch die Herstellung der Dessertweine von fast allen größeren Weinhandlungsfirmen gewohnheitsmäßig seit jeher betrieben.

Was nun im allgemeinen gilt, gilt selbstverständlich auch für den speciellen Fall der Firma Abeles im XIX. Bezirke in Wien. Hier handelt es sich um die Herstellung von Dessertwein (Süßwein) aus Wein unter Verwendung von Rosinen, Zucker und Alkohol, also um die Erzeugung eines sogenannten imitierten oder Façon-Dessertweines, welcher alle jene Merkmale trägt, die oben für die Dessertweine, beziehungsweise deren Erzeugung angegeben wurden.

Es fällt demnach auch diese Dessertweinerzeugung nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, und deshalb kann sich auch die Firma Abeles einer Übertretung dieses Gesetzes durch die Herstellung des fraglichen Dessertweines nicht schuldig gemacht haben.

Eine ganz andere Frage ist es aber, ob es erlaubt oder zulässig ist, diesen Dessertwein als „Samarogher“ in den Handel zu bringen. Die Frage der Handelsbezeichnung ist übrigens bezüglich sämtlicher imitierten Dessertweine aufzuwerfen; sie ist jedoch nicht vom Standpunkte des „Kunstweingefetzes“, sondern vom Standpunkte des „Nahrungsmittelgesetzes“ zu beurtheilen.

Von letzterem aus kann es kaum zweifelhaft sein, dass imitierte Dessertweine nur unter einem die Imitation bezeichnenden Namen wie „imitierter Dessertwein“ oder „Façon-Dessertwein“, „Façon-Samarogher“ u. dgl. in den Verkehr gebracht werden sollen.

Zu erwägen wäre dabei allerdings, ob manche handelsübliche Bezeichnungen, wie „Port“, „Sherry“, „Tolayer“ u. dgl. derzeit überhaupt noch als Provenienz-, oder nicht vielmehr bloß als Qualitäts-Bezeichnungen anzusehen sind, in ähnlicher Weise, wie dies z. B. bei „Cognac“ der Fall ist.

Wien, den 31. Jänner 1896.

Der k. k. Director:

Prof. Dr. Meißl m. p.

7.

(Vornahme von Binderarbeiten seitens Bierbrauereien, Spiritusfabriken und Weingroßhändler.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Juni 1896, Z. 52323 (M.-Z. 106853/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den XI. Bezirk im Wege des Wiener Magistrates Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 27. Mai 1896, Z. 14168, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über den Ministerialrecurs der Genossenschaft der Fassbinder in Wien die auf Grund des § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung erlassene Statthaltereientscheidung vom 12. Februar 1896, Z. 1951, sofern mit derselben ausgesprochen wurde, dass die Bierbrauerei Th. und G. Meißl, die Spiritusfabrik Ad. Jg. Mautner & Sohn, der Weingroßhändler Siegmund Kauders und die Weingroßhandlung M. Bauer, alle in Wien, auf Grund des ihnen zustehenden Gewerbesrechtes zur Reinigung, Instandhaltung und Reparatur der für die Aufbewahrung oder den Verkauf ihres Productes nöthigen Gebinde und Behälter unter Verwendung von Hilfsarbeitern des Bindergerwerbes berechtigt sind, zu heben und zu erkennen gefunden, dass die oben erwähnten Gewerbeunternehmungen auf Grund des ihnen zustehenden Gewerbesrechtes zur Vornahme von Reparaturen an Gebinden überhaupt und zur Haltung von Bindergehilfen zu diesem Zwecke im Sinne des § 37 Gewerbeordnung nicht berechtigt sind und dass denselben die Vornahme von Reinigungs- und In-

standhaltungsarbeiten nur insofern zusteht, als diese Arbeiten ohne Zerlegung und Veränderung im Materiale der Gebinde besorgt werden können und eine besondere fachliche Ausbildung im Bindergerwerbe bei den mit den betreffenden Arbeiten betrauten Personen nicht voraussetzen.

Diese Entscheidung findet rücksichtlich der obengenannten Brauerei und Spiritusfabrik ihre Begründung darin, dass nach § 37 der Gewerbeordnung die Beiziehung der Hilfsarbeiter fremder Gewerbe nur zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse des Hauptgewerbebetriebes gestattet ist. Die Arbeiten des Fassbindergerwerbes, aber nicht die Voraussetzung der Bier- und Spiritus-Erzeugung, sondern lediglich ein Hilfsmittel zur Aufbewahrung und Inverkehrsetzung der in diesen Gewerbebetrieben hergestellten Erzeugnisse bilden. Hinsichtlich der Weingroßhandlung Siegmund Kauders und M. Bauer aber beruht die Entscheidung auf der Erwägung, dass die Inhaber von Handelsgewerben in Gemäßheit der Bestimmung des § 38, Alinea 3 der Gewerbeordnung die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen überhaupt nur dann betreiben dürfen, wenn sie den Vorschriften des § 14 dieses Gesetzes bezüglich des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes entsprochen haben, was hinsichtlich der Inhaber der genannten Handlungsfirmen in Abticht auf die Ausübung des handwerksmäßigen Bindergerwerbes nicht nachgewiesen erscheint.

Von dieser Entscheidung ist außer der recurrierenden Genossenschaft und den Eingangs erwähnten Unternehmungen auch der Bindermeister J. S. in Wien in Erledigung seines beiliegenden Ministerial-Recurses in die Kenntnis zu setzen.

Die Beilagen der Berichte vom 8. April 1896, Z. 6482, und vom 15. April 1896, Z. 6905, folgen zurück.

8.

(Ausfertigung der Unentbehrlichkeits-Zeugnisse nach § 53, 3, lit. b der Wehrvorschriften, I. Theil.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Juni 1896, Z. 52495 (M.-Z. 106102/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß einer in einer Reclamationsache vorgekommenen Meinungs-differenz zwischen den politischen und militärischen Ergänzungsbehörden hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 29. Mai 1896, Z. 11749/3082, II a, im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichskriegsministerium zu entscheiden gefunden, dass auch Gemeindeglieder, deren Söhne in der nichtactiven Heeres- oder Landwehrdienstpflicht stehen, zur Ausfertigung des in § 56, 3, lit. b der Wehrvorschriften, I. Theil, vorgeschriebenen Unentbehrlichkeits-Zeugnisses qualifiziert sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Vornahme in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Handschuhmacher und der Wirker.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juni 1896, Z. 63305 (M.-Z. 127169/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 28. Juni 1896, Z. 19485, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Handelsministerium dem Recurse der Genossenschaft der Handschuhmacher in Wien gegen jenen Theil der hieramtlichen Entscheidung vom 3. Mai 1893, Z. 27441, mit welchem ausgesprochen wurde, dass den Handschuhmachern wohl der Verkauf von gewirkten und gestrickten Handschuhen, nicht aber auch die Erzeugung der bezeichneten Waren zusteht, keine Folge gegeben, da gewirkte und gestrickte Handschuhe zufolge der gewerbetekhnischen Einrichtung und Entwicklung des Wirker-, beziehungsweise des Handschuhmachergewerbes und nach der dadurch erzielten Fähigkeit des Gewerbesmannes einzig und allein als gewerbliche Arbeit und Erzeugnis des Wirkererzeugers und nicht des Handschuhmachers anzusehen sind.

Die Beilagen des Berichtes vom 9. September 1893, Z. 131866, folgen zur weiteren Verständigung der beteiligten Genossenschaften zurück.

10.

(Einleitung von Strafantshandlungen gegen Leiter von staatlichen der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 18. Juni 1896, Z. 56065 (M.-Z. 111297/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich einer Anfrage, ob gegen Leiter von staatlichen, der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben wegen Unterlassung oder verspäteter Vorlage von Unfallsanzeigen die Strafantshandlung nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes einzuleiten, oder ob gegen dieselben lediglich die Anzeige bei jener Behörde, deren Disciplinargewalt sie unterstehen, zu erstatten ist, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 7. Juni 1896, Z. 10605, bemerkt, dass eine Ausnahme von der im § 52 des Gesetzes vom

28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, alle Unternehmer, beziehungsweise Leiter unfallversicherungs-pflichtiger Betriebe treffenden Strafbestimmungen speciell für die Leiter staatlicher Betriebe im Gesetze nicht statuiert ist.

Es ist daher in solchen Fällen die Strafamtshandlung einzuleiten. Die gleiche Befähigung ergeht unter einem an die magistratischen Bezirksämter.

11.

(Zur gewerbepolizeilichen Regelung des freien Lohnfuhrwerkes im Wiener Polizeirayon.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Juni 1896, Z. 58548 (M.-Z. 111920/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über die Vorstellung der Genossenschaft der Stadt- und Landlohnkutscher in Wien gegen den h. o. Erlaß vom 21. April 1896, Z. 2505 (siehe Amtsblatt Nr. 43 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen etc.“ V, 12, pag. 48), mit welchem an Stelle der bisherigen dauernden Nummerierung der Lohnfuhrwagen die Einführung von übertragbaren Nummertafeln angeordnet wurde, findet die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten und im Hinblick auf die für Wien beabsichtigte Einführung der Pferdekopfsteuer, wodurch die Gründe für die h. o. Verfügung theilweise entfallen würden — den obigen h. o. Erlaß vorläufig zu suspendieren und anzuordnen, daß derselbe erst mit dem 31. December d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Die Beilagen des Berichtes vom 15. Juni 1896, Z. 103229, folgen mit dem Auftrage zurück, von dem vorstehenden Erlasse die k. k. Polizeidirection in Wien und die erwähnte Genossenschaft in die Kenntnis zu setzen.

12.

(Einschränkung der Ertheilung von Hausierbefugnissen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli 1896, Z. 59993 (M.-Z. 119196), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Aus den Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1895 neu ertheilten, verlängerten und vidirten Hausierbewilligungen hat das hohe k. k. Handelsministerium ersehen, daß in den meisten Verwaltungsgebieten die Zahl der neu ertheilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1894 abgenommen hat, in einzelnen Bezirken einiger Verwaltungsgebiete jedoch wieder eine Steigerung eingetreten ist.

Nachdem die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel fortauern und es angezeigt erscheint, künftighin über die Zahl der bisher jährlich ertheilten Hausierbewilligungen womöglich nicht hinauszugehen, wird der Magistrat zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 7. Juni 1896, Z. 27242, unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 30. Mai 1895, Z. 52093, aufgefordert, bei der Ertheilung von Hausierbefugnissen mit Beschränkung auf wirklich rücksichtswürdige Petenten vorzugehen.

13.

(Bildung von Fischereirevier-Ausschüssen in Niederösterreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 10. Juli 1896, Z. 59051 (M.-Z. 127156/XV), Nachstehendes kundgemacht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet in Gemäßheit des § 24, Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891 auf Grund des eingeholten Sachverständigen-Gutachtens die Bildung von Fischereirevier-Ausschüssen, welche zur Besorgung der aus dem Zusammenhange der in Niederösterreich gebildeten Fischereireviere sich ergebenden gemeinsamen Geschäfte und wirtschaftlichen Maßnahmen berufen sind, zu verfügen wie folgt:

Revierauschuss I.

Derselbe umfaßt nachstehende Flussgebiete Niederösterreichs und die in denselben gebildeten Fischerei-Eigen- und Pachtreviere, und zwar:

1. die Donau von der oberösterreichischen Grenze bis Tulln mit 37;
2. die große und kleine Krems mit 9;
3. die Lainitz mit 22;
4. den großen und kleinen Kampflus mit 22;
5. die Zwettl mit 4;
6. die Purzellamp mit 5;
7. den Raasbach mit 2;
8. den Gscheinzbach mit 1;
9. den Mühlentamp und Schwarzau mit 3, zusammen mit 105 Revieren.

Dieser Revierauschuss hat seinen Sitz in Krems und besteht aus neun Ausschussmitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Revierauschuss II.

Derselbe umfaßt nachstehende Flussgebiete Niederösterreichs und die in denselben gebildeten Fischerei-Eigen- und Pachtreviere, und zwar:

1. die Donau von Tulln bis zur ungarischen Grenze mit 24
2. die March mit 8
3. die Thaya mit 28
4. die große und kleine Tulln mit 4
5. den Wienfluss mit 2

zusammen mit 66 Revieren.

Dieser Revierauschuss hat seinen Sitz in Wien und besteht aus neun Ausschussmitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Revierauschuss III.

Derselbe umfaßt nachstehende Flussgebiete Niederösterreichs und die in denselben gebildeten Fischerei-Eigen- und Pachtreviere, und zwar:

1. die Enns mit 4
2. die Erlaf mit 13
3. die Ybbs mit 34
4. den Erlabach mit 4
5. die Iper mit 5
6. die Melk mit 5
7. den Weitenbach mit 4

zusammen mit 69 Revieren.

Dieser Revierauschuss hat seinen Sitz in Amstetten und besteht aus neun Ausschussmitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Revierauschuss IV.

Derselbe umfaßt nachstehende Flussgebiete Niederösterreichs und die in denselben gebildeten Fischerei-Eigen- und Pachtreviere, und zwar:

1. die Pielach mit 5
2. die Traisen mit 24
3. die Perschling mit 9
4. die Mürz mit 1
5. den Walfsternbach mit 1
6. die Salza mit 1
7. die Lassing mit 1
8. den Mendingbach mit 1

zusammen mit 43 Revieren.

Dieser Revierauschuss hat seinen Sitz in St. Pölten und besteht aus sieben Ausschussmitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Revierauschuss V.

Derselbe umfaßt nachstehende Flussgebiete Niederösterreichs und die in denselben gebildeten Fischerei-Eigen- und Pachtreviere, und zwar:

1. die Fische mit 4
2. die Fische-Dagnitz mit 6
3. den Sierning(Sieding-)bach mit 2
4. die Schwarza mit 6
5. den Pittenbach mit 4
6. den Wiener-Neustädter Canal mit 2
7. den Ofen(Dfen-)bach bei Lanzenkirchen mit 1
8. den kalten Gang (Piestingbach) mit 11
9. die Schwachat und Triefing mit 9
10. die Leitha mit 7
11. die nach Ungarn austretenden kleinen Gewässer im Südosten des Kronlandes Niederösterreich, wie den Zöberbach, Lambach u. s. w. mit 2

zusammen mit 54 Revieren.

Dieser Revierauschuss hat seinen Sitz in Wiener-Neustadt und besteht aus sieben Ausschussmitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Thätigkeit der gewählten Fischereirevier-ausschüsse wird feinerzeit verlautbart werden.

14.

(Kochherde in Wohnräumen.)

Die Baudeputation für Wien hat unterm 13. Juli 1896, B.-D.-Z. 77 (B.-A.-Z. 35507/XVI. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk nachstehende Entscheidung intimiert:

Die Baudeputation für Wien findet auf Grund des Beschlusses vom 8. Juli 1896 über den Recurs der R. R. gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes vom 28. September 1895, Z. 48723 ex 1895, betreffend die Beseitigung einer Feuerungsanlage, zu erkennen, daß die für den Bewohnungs- und Benützungscensens festgesetzte Bedingung, den im adaptierten rückwärtigen Raume befindlichen Kochherd zu cassieren, im Gesetze nicht begründet ist und die Consenswerberin zur Erfüllung derselben nicht gehalten werden kann, nachdem die Bauordnung die Verwendbarkeit von Räumen für Wohnzwecke nur von der lichten Höhe derselben, von deren Lage, bezüglich des Fußbodens und von dem Umfange, daß diese Räume genügend Licht und Luft besitzen und beheizbar sind, abhängig macht, und in der Bauordnung für Wien nirgends ausgesprochen ist, daß sich in einem Wohnraume ein Kochherd nicht befinden darf.

Die Beilagen des Berichtes vom 29. April 1896, Z. 56832, folgen zurück.

15.

(Die Erzeugung von Aufschriften auf Bändern, Futtermitteln, Geschäftsetiketten und Kranzschleifen unter Verwendung von Prägepressen mit Handbetrieb — ein freies Gewerbe.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1896, Z. 62208 (M.-Z. 127754/XVII), an das magistratische Bezirksamt im II. Bezirke Leopoldstadt in Wien ist die Erzeugung von Aufschriften auf Bändern, Futtermitteln, Geschäftsetiketten und Kranzschleifen unter Verwendung von Prägepressen mit Handbetrieb im Sinne des § 11 ff. Gewerbeordnung bei der Gewerbebehörde I. Instanz anzumelden, nachdem dieser Geschäftsbetrieb als freies Gewerbe anzusehen ist und auch die Ertheilung einer Bewilligung zum Halten der Prägepressen im Sinne der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10, nicht erforderlich erscheint, da diese Pressen nicht als Vervielfältigungsapparate angesehen werden können. (Vergl. Amtsblatt Nr. 17 ex 1895, „Verordnungen“ II, 2 [pag. 9]).

16.

(Baugewerbliche Hilfsarbeiten.)

Der k. k. Gewerbe-Oberinspector in Wiener-Neustadt hat mit Zuschrift vom 14. Juli 1896, Z. 2162 (B.-A.-Z. 35008/I), dem magistratischen Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk eine Abschrift der durch das k. k. Central-Gewerbeinspectorat Wien erfolgten Verständigung vom 19. Mai 1893, Z. 502, intimiert. Letztere hat folgenden Wortlaut:

Aus Anlaß zweier Ministerialrecurse hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit den Erlassen vom 28. März 1893, Z. 65798, und vom 29. März 1893, Z. 57668, entschieden, daß zu den Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Baugewerbe Verwendung finden und im Sinne des § 73 lit. d G.-D. als gewerbliche Hilfsarbeiter anzusehen sind, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes jene Arbeiter zu zählen sind, welche, ohne gelernte Maurer, Zimmerleute, Steinmetze etc., überhaupt qualifizierte Gehilfen zu sein, Arbeiten zu leisten haben, zu deren Verrichtung keine besonderen technischen Fertigkeiten gehören, die aber bei Fertigstellung eines Bauwerkes regelmäßig wiederkehren (wie z. B. Erd-aushub, Dammschüttung, Sprengen, Minieren, Pöhlung, Gerüstherstellung, Kalklösen, Mörtelmachen, Mörtelzutragen, Ziegelabladen, Ziegelschuppen u. s. w.), wobei es nicht notwendig ist, daß diese Arbeitspersonen andauernd und ausschließlich nur einer und derselben Verrichtung obliegen. Die gewerberechtliche Stellung dieser baugewerblichen Hilfsarbeiter kann auch durch die Art und Zeit der Entlohnung und die Kündigungsfrist nicht beeinflusst werden.

17.

(Bestimmung des Zeitpunktes, betreffend die Durchführung der Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf.)

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 127:

Die mit der Ministerial-Verordnung vom 4. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 166, kundgemachte Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf hat mit 1. September 1896 in Wirksamkeit zu treten. Der Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf wird jedoch erst mit 1. Jänner 1897 von dort nach Floridsdorf verlegt.

18.

(Ratenzahlung rechtmäßig auferlegter Strafbeträge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Juli 1896, Z. 66882 (M.-Z. 1381), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1896, Z. 21692, anlässlich eines speciellen Straffalles auszusprechen befunden, daß in Zukunft Gesuche um die Bewilligung der ratenweisen Abzahlung von rechtskräftig auferlegten Strafbeträgen seitens jener Behörden, bei welchen dieselben eingebracht wurden, nicht mehr der Oberbehörde vorzulegen, sondern ohneweiters zurückzuweisen sein werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

19.

(Forstbezirk Wien.)

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 22. Juli 1896, Z. 11820, die Versetzung des Bezirksforsttechnikers in St. Pölten, k. k. Oberforstcommissär Hermann Ramfauer zur Statthalterei und demgemäß auch die Verlegung des Amtssitzes der k. k. Bezirks-Forstinspektion von St. Pölten

nach Wien verfügt und angeordnet, daß der bisherige „Forstbezirk St. Pölten“ nunmehr die Bezeichnung „Forstbezirk Wien“ zu führen hat.

Diese Abänderung der mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1894, Z. 3721/Pr., L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 40, publicierten Forstbezirkseinteilung tritt mit 6. August 1896 in Wirksamkeit (M.-Z. 137047/XV).

20.

(Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Melf.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 135:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Melf allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von den derzeitigen politischen Bezirken Scheibbs, St. Pölten und Amstetten abzutrennenden Gerichtsbezirke Mank, Melf und Ybbs zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Melf hat am 1. October 1896 zu beginnen.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. August 1896 (M.-D.-Z. 1549):

Da die neuerrichtete Bezirkshauptmannschaft in Melf, deren Sprengel von den Gerichtsbezirken Melf, Mank und Ybbs gebildet wird, ihre Amtsthätigkeit mit 1. October 1896 aufnehmen wird (Min.-Kundmachung vom 24. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 135) wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Erledigungen jener Geschäftsfälle, welche eine Gemeinde dieser Gerichtsbezirke betreffen, insoweit diese Erledigungen auch mit Rücksicht auf die durch die Expedition und den Postenlauf in Anspruch genommene Zeit zuverlässig vor Ende September 1896 an ihren Bestimmungsort gelangen können, noch an jene politischen Bezirksbehörden (St. Pölten, beziehungsweise Scheibbs und Amstetten) zu richten sein werden, zu deren Amtsbezirke die betreffende Gemeinde bisher gehörte. Nach diesem Zeitpunkte aber sind die in Rede stehenden Erledigungen an die Bezirkshauptmannschaft Melf zu richten.

Zu diesem Sinne sind auch die magistratischen Bezirksämter anzuweisen

21.

(Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Dux und Rokitan in Böhmen.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 146:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 18. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Königreiches Böhmen die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften mit den Amtssitzen in Dux und Rokitan allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Dux wird die von dem derzeitigen politischen Bezirke Teplitz abzutrennenden Gerichtsbezirke Dux und Bilin, der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Rokitan die von den derzeitigen politischen Bezirken Pilsen und Hořowitz abzutrennenden Gerichtsbezirke Rokitan und Zbirow umfassen.

Der Gerichtsbezirk Teplitz wird daher fortan den gleichnamigen politischen Bezirk zu bilden haben, während der politische Bezirk Pilsen künftig die Gerichtsbezirke Blowitz und Pilsen, der politische Bezirk Hořowitz und die Gerichtsbezirke Beraun und Hořowitz umfassen wird.

Die Bezirkshauptmannschaften Dux und Rokitan haben ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1896 zu beginnen.

22.

(Theilung des politischen Bezirkes Salzburg [Umgebung] und Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Hallein.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 147:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Jänner 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 13) kundgemachten und mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 102) aufrecht erhaltenen administrativen Eintheilung des Herzogthumes Salzburg die Theilung des dermaligen politischen Amtsbezirkes Salzburg (Umgebung) in zwei politische Bezirke und die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Hallein in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gerichtsbezirke St. Gilgen, Mattsee, Neumarkt, Oberndorf, Salzburg (Umgebung) und Thalgaun bei dem politischen Bezirke Salzburg (Umgebung) verbleiben und die Gerichtsbezirke Abtenau, Golling und Hallein den politischen Bezirk Hallein zu bilden haben.

Die Bezirkshauptmannschaft in Hallein hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1896 zu beginnen.

23.

(Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfehlen in dem von der Reblaus inficirten Gebiete Niederösterreichs.)

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. August 1896, Z. 73697, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 55:

§ 1.

Das nachstehend bezeichnete Gebiet, dessen Weinpflanzungen von der Reblaus theils schon befallen, theils nach dem Gutachten von Sachverständigen der Ansteckung verdächtig oder von derselben nahe bedroht sind, ist hinsichtlich der Reblaus als Infectionsgebiet anzusehen.

Das Infectionsgebiet umfasst:

das Gemeindegebiet der Stadt Wien;
die politischen Bezirke: Ober-Hollabrunn, Korneuburg, Tulln, Baden, Pöcking-Umgebung, Wiener-Neustadt, Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf;
die Gerichtsbezirke: Eggenburg, Mistelbach, Zistersdorf.

§ 2.

Die Ausfuhr von Wurzel- und Schnittreben, von Rebholz und gebrauchten Weinpfehlen aus dem Infectionsgebiete (§ 1) nach einem außerhalb desselben gelegenen Orte wird auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, verboten.

Innerhalb des Infectionsgebietes unterliegt der Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfehlen keiner Beschränkung. Die in dieser Hinsicht für einzelne Gemeinden des Infectionsgebietes bisher auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, erlassenen Verbote treten außer Wirksamkeit.

§ 3.

Übertretungen des Verbotes des § 2, Alinea 1, unterliegen den im § 17 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, festgesetzten Strafen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

24.

(Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Podgórze und Strzyżów in Galizien.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 148:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 17) kundgemachten und mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 102) aufrecht erhaltenen administrativen Eintheilung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften mit den Amtssitzen in Podgórze und Strzyżów allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Podgórze wird die von dem derzeitigen politischen Bezirke Wieliczka abzutrennenden Gerichtsbezirke Podgórze und Skawina, der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Strzyżów die von den derzeitigen politischen Bezirken Rzeszów und Jasło abzutrennenden Gerichtsbezirke Strzyżów und Fryskat umfassen.

Der politische Bezirk Wieliczka wird sonach künftig aus den Gerichtsbezirken Dobczyce und Wieliczka, der politische Bezirk Rzeszów aus den Gerichtsbezirken Glogów, Rzeszów und Tyczyn, dann der politische Bezirk Jasło aus den Gerichtsbezirken Jasło und Zimigród gebildet sein.

Die Bezirkshauptmannschaften Podgórze und Strzyżów haben ihre Amtswirksamkeit mit 15. September 1896 zu beginnen.

25.

(Theilung des politischen Bezirkes Troppau [Umgebung] und Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in Schlesien.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 149:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien die Theilung des dormaligen politischen Amtsbezirkes Troppau (Umgebung) in zwei politische Bezirke und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Gerichtsbezirke Troppau (Umgebung), Wigstadt und Odrau bei dem politischen Bezirke Troppau (Umgebung) verbleiben, die Gerichtsbezirke Königsberg und Wagstadt hingegen den politischen Bezirk Wagstadt zu bilden haben.

Die Bezirkshauptmannschaft Wagstadt hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1896 zu beginnen.

26.

(Austausch von Matrikenauszügen zwischen Österreich und Ungarn.)

Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 6. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 150:

Behufs Durchführung des zwischen den beteiligten beiderseitigen Ministerien vereinbarten regelmäßigen Austausches von Matrikenauszügen, betreffend die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, beziehungsweise in den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer, beziehungsweise österreichischer Staatsbürger wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die mit der Matrikenführung betrauten Organe werden angewiesen, in vierteljährigen Zeitabschnitten, und zwar in der ersten Hälfte der Monate Jänner, April, Juli und October, hinsichtlich der in dem abgelaufenen Quartale vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer, in Ungarn (einschließlich der Stadt und des Bezirkes von Fiume) die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger vorschriftsmäßige, mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Matrikenführers versehene Matrikenauszüge im Wege der politischen Behörde erster Instanz an die politischen Landesbehörden einzusenden.

Auf Geburten, Trauungen und Sterbefälle ungarischer, in Croatien oder Slavonien die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§ 2.

Die Matrikenauszüge sind in jener Sprache auszufertigen, in welcher die Matriken geführt werden; eine Beglaubigung der Unterschrift des Matrikenführers hat nicht zu erfolgen.

§ 3.

Die Matrikenauszüge haben alle wesentlichen Daten und Matriken genau zu enthalten; außerdem ist, insoweit die Matrikenführer auf Grund der Angaben der Parteien oder der vorgelegten Documente diesen Umstand in Erfahrung bringen können, in den Matrikenauszügen anmerkungsweise anzugeben, in welcher ungarischen Gemeinde der ungarische Staatsbürger die Gemeindezuständigkeit besitzt. Diese letztere Bestimmung hat jedoch nur hinsichtlich jener Matrikenauszüge Geltung, bei welchen es sich um Matrikeneintragen handelt, welche nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung vorgenommen wurden.

§ 4.

Bezüglich der Eheschließungen, bei welchen beide Theile ungarische Staatsbürger sind, hat die Ausfertigung und Einsendung der Matrikenauszüge in duplo zu erfolgen.

§ 5.

Die erste im Monate October 1896 erfolgende Vorlage der im Sinne dieser Verordnung seitens der Matrikenführer auszufertigenden und einzusendenden Matrikenauszüge hat nicht nur die in dem eben abgelaufenen Quartale, sondern auch die vorher in der Zeit vom 1. October 1895 bis Ende Juni 1896 vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer Staatsbürger zu umfassen.

§ 6.

Die von den mit der Matrikenführung betrauten Organen einlangenden Matrikenauszüge sind von den politischen Landesbehörden zu sammeln und im Laufe der zweiten Hälfte der im § 1 benannten Monate an das k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 7.

Wegen Ausfertigung der Matrikenauszüge, hinsichtlich der im Gebiete der Länder der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle österreichischer Staatsbürger hat das königlich ungarische Ministerium des Innern mit der Verordnung vom 30. März 1896, Z. 26740, die erforderliche Weisung erlassen, und werden die bezüglichlichen Ausfertigungen seitens des genannten königlich ungarischen Ministeriums — und zwar gleichfalls vierteljährig — an das k. k. Ministerium des Innern geleitet werden.

§ 8.

Durch die Ausfertigung, beziehungsweise Entgegennahme der in Rede stehenden Matrikenauszüge kann weder der Entscheidung über die Staatsbürgerschaft und Zuständigkeit, noch über jene Fragen vorgegriffen werden, welche in Bezug auf die Gültigkeit einer Ehe sich ergeben können.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1896 in Wirksamkeit.

27.

(Verlegung des Ergänzungs-Bezirks-Commandos und der Ersatz-Bataillons-Cadre des k. u. k. Infanterie-Regimentes Nr. 84.)

Das k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 84 hat dem Wiener Magistrat mit Zuschrift vom 6. August 1896, Nr. 13273 E (M.-Z. 138634/XVI), Nachstehendes mitgetheilt:

Das Ergänzungs-Bezirks-Commando und der Ersatz-Bataillons-Cadre des k. u. k. Infanterie-Regimentes Nr. 84 werden mit 1. September d. J. und

zwar, ersteres von Wien, IX. Bezirk, Rossauerkaserne, letzteres von Wiener-Neustadt nach Wien, II. Bezirk, Infanterie-Regiments-Kaserne in der Donau-stadt verlegt.

28.

(Die Sonntagsruhe beim Gewerbe der Sodawasser-erzeuger.)**Republication.**

Magistratsdirector **Krenn** hat unterm 20. Februar 1895, M.-Z. 162 ex 1895, an die k. k. Polizeidirection in Wien nachstehende Note gerichtet:

In Erwiderung der geschätzten Note vom 30. December 1895, Z. 121714, beehrt sich der Magistrat Folgendes mitzutheilen:

Nach Art. XII des Gesetzes über die Sonntagsruhe finden die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch auf den dem Produktionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, jedoch nur dann Anwendung, wenn dieser Verschleiß nicht auf Grund des Art. VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird.

Eine solche Regelung hat nun für die Erzeugung und den Verschleiß von Sodawasser in dem Erlasse des hohen Handelsministeriums vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, stattgefunden.

Es haben daher auf den mit der Erzeugung von Sodawasser verbundenen Verschleiß der Ware die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich des Lebensmittelhandels keine Anwendung zu finden, weshalb in weiterer Konsequenz in den Monaten November bis März (inclusiv) jede Sonntagsarbeit sowohl bei der Erzeugung von Sodawasser wie bei dem mit der Erzeugung verbundenen Verschleiß und bei der mit dem Verschleiß in Verbindung stehenden Warenzustellung unzulässig ist.

29.

(Zur Statistik der Arbeitseinstellungen [Strikes] im gewerblichen Betriebe.)**Republicationen.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1894, Z. 3837 (M.-Z. 36895/XVII):

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 7. December 1893, Z. 37892, für die nach Ablauf jedes Vierteljahres an die Landesstelle zu erstattenden Berichte über vorgekommene Arbeitseinstellungen in den einzelnen Gewerbebezirken die Benützung von gedruckten Exemplaren eines Zählblattes angeordnet, nach welchem den folgenden Bestimmungen gemäß vom 1. Jänner 1894 angefangen durch die politischen Behörden erster Instanz die statistische Erfassung der Strikes zu erfolgen haben wird.

Im Sinne der auf dem Formulare beigedruckten, die Ausfüllung desselben betreffenden Bemerkungen wird für jede Arbeitseinstellung, beziehungsweise Aussperrung (lock out) je ein eigenes Exemplar des Zählblattes zu verwenden sein.

Der Magistrat wird die in dem Zählblatte vorgeschriebenen Daten theils durch Einvernahme der Betriebsleitungen, beziehungsweise der Arbeiter, theils auf Grund gewissenhafter und unparteiischer Erhebungen der unterstehenden Organe zu ermitteln und in die bezüglichen Rubriken thunlichst eingehend und sachgemäß einzutragen haben. Die so ausgefüllten Zählblätter sind, vierteljährig gesammelt, und zwar längstens acht Tage nach Ablauf des Nachweisungs-Quartales, also bis 8. April, 8. Juli, 8. October und 8. Jänner jedes Jahres, anher einzusenden.

In den bezüglichen Einbegleitungsberichten wird auch auf den eventuellen inneren Zusammenhang zwischen den Strikes verwandter Gewerbegruppen, sowie auf die gesammte ökonomische Lage der von Strikes betroffenen Gewerbezweige im dortamtlichen Verwaltungsbezirke hinzuweisen sein.

Die Erhebungen werden nicht lediglich auf die Arbeitseinstellungen in jenen Betrieben, deren Rechtsverhältnisse in der Gewerbeordnung geregelt sind, zu beschränken, sondern auf alle übrigen Unternehmungen auszudehnen sein, in soweit dieselben nicht der Aufsicht des k. k. Ackerbauministeriums unterstehen, oder es sich nicht um den Seegesetzen unterliegende Seeschiffahrts- und Seefischereibetriebe handelt, hinsichtlich welcher die analoge statistische Erfassung etwa vorkommender Arbeitseinstellungen (lock outs) der k. k. Seebehörde in Triest, beziehungsweise den Unterbehörden derselben übertragen wurde.

Dem Magistrat werden unter einem zehnten Exemplare dieses Zählblattes zur Benützung bei vorgekommenen Arbeitseinstellungen unter genauer Berücksichtigung der im Vorstehenden gegebenen Vorschriften übermittelt und wird der erstmaligen Vorlage der ausgefüllten Zählblätter über die Zeit vom 1. Jänner 1894 bis 31. März 1894 bis längstens 8. April d. J. entgegen gesehen.

Endlich wird bemerkt, daß vom 1. Jänner d. J. an die auf Grund der Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1890, Z. 50910 (intimiert mit hieramtlichem Erlasse vom 27. December 1890, Z. 9121/Pr.), und vom 7. Juni 1891, Z. 18013 (intimiert mit hieramtlichem Erlasse vom 20. Juni 1891, Z. 4596/Pr.), bisher zu erstattenden, vierteljährigen Nachweisungen der Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe zu entfallen haben werden.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. März 1894, Z. 15490 (M.-Z. 43719/XVII):

Im Nachhange zu dem hieramtlichen Erlasse vom 24. Februar 1894, Z. 3837, womit auf Grund des Handelsministerial-Erlasses vom 7. December 1893, Z. 37892, Vorschriften über die Einrichtung der nach Ablauf jedes Vierteljahres an die Landesstelle zu erstattenden Arbeitseinstellungsausweise gegeben wurden, wird dem Magistrat bekanntgegeben, daß in dem Falle, wenn Arbeitseinstellungen, beziehungsweise Aussperrungen (lock outs) während eines Nachweisungsquartales im dortigen Verwaltungsbezirke sich nicht ereigneten, ein diesbezüglicher Bericht (Fehlanzeige) sofort nach Ablauf des betreffenden Quartales anher zu erstatten ist.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1895, Z. 38063 (M.-Z. 81307/XVII):

Anlässlich der Verarbeitung der von den politischen Landesbehörden vorgelegten Zählblätter für Arbeitseinstellungen, beziehungsweise Aussperrungen im Jahre 1894 wurden häufig einzelne Fragepunkte nicht so beantwortet vorgefunden, wie dies für eine erschöpfende Verwertung des statistischen Materials geboten erscheint.

Der Magistrat erhält daher zufolge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums vom 12. März 1895, Z. 14277, in der Anlage 20 Exemplare der „Bemerkungen zu den Zählblättern für die Arbeitseinstellungen respective Aussperrungen“ zum Amtsgebrauche mit der Aufforderung, für die entsprechende Beachtung derselben bei Abfassung späterer Zählblätter Sorge zu tragen.

Gleichzeitig wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtrath, Magistrat) unter Hinweis auf den Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 7. December 1893, Z. 37892, intimiert mit hieramtlichem Erlasse vom 24. Februar 1894, Z. 3837, aufgefordert, die vollständig ausgefüllten Zählblätter mit thunlichster Beschleunigung nach Ablauf der einzelnen Quartale einzusenden, um dadurch nachträgliche, bei längerem Zeitablauf oftmals gar nicht mehr oder nur schwierig erreichbare Ergänzungen und Richtigstellungen hintanzuhalten.

(Vergleiche Amtsblatt Nr. 17 ex 1896 „Gesetze, Verordnungen zc.“ II, 4 [pap. 19].)

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderath:**

30.

(Krankenversicherung für die Mannschaft der städtischen Berufsfeuerwehr.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1894 sub Z. 5288 (M.-Z. 68784/XIV), nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Die Verfügung der periodischen Gemeindeverwaltung vom 3. Juli 1895, Z. 883, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter, hat auf die Feuerwehrmannschaft einschließlic der Kutscher und Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, keine Anwendung zu finden, und wird dementsprechend dieselbe von der im Punkte 2 der citierten Verfügung ausgesprochenen Verpflichtung, dem neu gegründeten Kranken- und Leichenvereine der Gemeindegewerkschaften Wiens beizutreten, enthoben.

2. Die nach dem Gesetze vom 30. März 1888, Nr. 33 R.-G.-Bl., krankensicherungsrechtlichen Mitglieder der Berufsfeuerwehr haben im Krankheitsfalle, solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben Anspruch auf den Fortbezug des vollen Lohnes, und wenn sie in häuslicher Behandlung verbleiben, auf freie ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Bezug der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe; im Falle die Natur der Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus erfordert, bestreitet die Gemeinde nebst Fortbezahlung des vollen Lohnes für die genannten Bediensteten die Spitalverpflegungskosten nach der letzten Classe auf die ganze Dauer der Spitalverpflegung, jedoch nicht über die 20wöchentliche Krankheitsdauer hinaus.

In diesem Sinne ist der § 19 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr vom Jahre 1884 zu ergänzen.

3. Das Feuerwehr-Commando wird beauftragt, sowohl für die bereits im communalen Dienste stehenden versicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr, als auch für jedes neueintretende derlei Mitglied, und zwar stets nur für die einzelne Person mit aller Beschleunigung die Befreiung von der Versicherungspflicht beim Wiener Magistrat als politischer Behörde I. Instanz im Grunde des § 4 Krankenversicherungsgesetzes zu erwirken und zu diesem Behufe die Zustimmung der zu befreienden Personen einzuholen; Personen, welche die Zustimmung verweigern, sind bei der städtischen Feuerwehr nicht aufzunehmen, beziehungsweise nicht weiter zu verwenden.

Die bei der Bezirkskrankencassa bereits versicherten Mitglieder hat das Feuerwehr-Commando unverzüglich nach erwirkter Befreiung von der Versicherungspflicht bei der genannten Cassa wieder abzumelden.

4. Im Hinblick auf die Bestimmungen sub Punkt 2 und 3 werden die Magistratsdecrete vom 18. März 1853, Z. 39120, vom 18. December 1868, Z. 162612, und vom 9. December 1895, Z. 68784, letzteres soweit es die Anmeldung der Feuerwehrmannschaft, beziehungsweise Kutscher bei der Bezirksfrankencassa zum Gegenstande hat, als gegenstandslos außer Kraft gesetzt.

Stadtrath:

31.

(Grundverpachtung an Gärtner.)

Der Wiener Stadtrath hat mit Beschluss vom 17. Juni 1896 ad Z. 4426 (B.-N.-Z. 8307, für den XI. Bezirk, M.-D.-Z. 1046), den Magistrat beauftragt, bei Abfassung von Pachtverträgen über Grundstücke, welche an Gärtner verpachtet werden, eine mindestens sechswöchentliche Kündigungsfrist festzusetzen.

32.

(Verkauf von Altmateriale.)

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 22. Juli 1896, ad Z. 5169, den Magistrat beauftragt, in Zukunft bei Verkauf von Altmateriale allgemeine unbeschränkte Offertverhandlungen mit Zulassung von Theilofferten auszusprechen.

Magistrat:

33.

(Anschluss der Vollmächtsdocumente an die Acten.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlass vom 1. Juni 1896, M.-D.-Z. 900 ex 1896, den Magistratsreferenten und Leitern der magistratischen Bezirksämter Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde in letzter Zeit neuerdings die Wahrnehmung gemacht, dass den an den Beirath, beziehungsweise Stadtrath vorgelegten Eingaben, in welchen Parteien im Vollmächtsnamen einschreiten, die bezügliche Vollmacht nicht angeschlossen ist.

Ich sehe mich daher veranlasst, das hierämliche Decret vom 10. April 1894, Z. 444 (siehe Amtsblatt Nr. 36 ex 1894, „Verordnungen zc.“ IV, 7, pag. 27), betreffend den Anschluss der Vollmacht an die Acten, Euer Wohlgebornen zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

34.

(Hintanhaltung von Staubbelästigung bei Vornahme von Bauarbeiten und anderen damit zusammenhängenden Verrichtungen.)

Auf Grund der §§ 39 und 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. 1890, Nr. 45, hat der Wiener Magistrat unterm 25. Juni 1896, M.-Z. 1752/IX, Nachstehendes angeordnet:

Bei Vornahme von Bauarbeiten (Aufführung, Abänderung oder Abtragen von Bauten und Bautheilen), sowie bei Vornahme damit zusammenhängender Verrichtungen ist eine die Umgebung belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.

Insbesondere ist hiebei Folgendes zu beachten:

Bei Abtragung von Bauten oder Bautheilen sind die bloßgelegten Theile ausgiebig zu bespritzen. Ist dies wegen Frostes nicht möglich oder wegen heftigen Windes zur Hintanhaltung einer Staubbelästigung nicht ausreichend, so sind die Abbrucharbeiten zeitweilig einzustellen und ist der angehäuften Schutt bei Wind erforderlichen Falles zu bedecken.

Insofern die Einplanung des Bauplatzes (§ 37, Punkt 4 der Bauordnung für Wien) gegen öffentliche Wege nicht ohnehin in einer solchen Entfernung von dem zum Abbruche gelangenden Bauwerke erfolgen kann, dass eine Beschädigung, Belästigung oder Verschmutzung Vorübergehender durch Abbruchmaterial zc. ausgeschlossen ist, so ist ein dichtes Ausschuss- oder Schutzgerüst längs des öffentlichen Weges anzubringen. Eine Störung des Verkehrs oder sonstiger öffentlicher Interessen ist hiebei thunlichst hintanzuhalten.

Verboden ist namentlich:

das Weiter- oder Herabbefördern unbenehten Schuttes durch Werfen; die Verwendung nicht dicht schließender oder zu kurzer Schläuche zum Herablassen des Schuttes;

die Herabbeförderung des Schuttes außerhalb des Hofes, wenn solche im Hofe möglich ist;

das allzu rasche Auf- und Abladen oder Ablesen von Schutt oder anderer, eine Staubbelästigung herbeiführender Materialien, das Umwerfen von Kalkwägen, das Herausnehmen von Seitenwänden solcher Wägen;

das Pantieren mit Gerüstbestandtheilen oder anderen schutt- oder staubbedeckten Hölzern ohne vorausgegangener Entfernung des Schuttes oder Staubes und ohne entsprechende Bespritzung.

Wird ein Materiallagerplatz auf freier Gasse angewiesen, oder werden sonst Materialien oder Geräthe, wenn auch nur vorübergehend, zur sofortigen weiteren Beförderung auf den Bauplatz hinein oder von demselben weg, auf freier Gasse gelagert, so ist auch hier jede Staubbelästigung zu vermeiden.

Solche Materialien, bei welchen eine Staubentwicklung stattfindet (Kalk oder ähnliche Materialien ausgenommen), sind zu bespritzen.

Während der Dunkelheit hat die vorgeschriebene Beleuchtung solcher Lagerplätze derart stattzufinden, dass die Lagerung in ihrem ganzen Umfange wahrgenommen werden kann.

Nach beendeter Lagerung ist der Straßengrund vollständig zu reinigen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zu 200 fl. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

35.

(Erhaltung und Reparatur städtischer Objecte.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat unterm 17. Juli 1896, M.-D.-Z. 1181, nachstehenden Präsidial-Erlass des Vice-Bürgermeisters Dr. Lueger ddo. Juli 1896 ad Z. 4259 sämmtlichen Magistratsreferenten und dem Stadtbauamte zur Kenntnissnahme und genauesten Darnachachtung übermittelt:

Gelegentlich der Berathung über den vom Magistrate beantragten Zuschusscredit von mehr als 11.000 fl. zur Rubrik XII 4 a „Erhaltung und Reparatur der reinen Zinshäuser pro 1895“ ist es zur Kenntnis des Stadtrathes gelangt, dass im Jahre 1895 für das Casinogebäude in Baumgarten zwei- oder dreimal höhere Beträge zu Instandsetzungsarbeiten verwendet wurden, als der in diesem Jahre eingegangene Zins beträgt.

Wenn in Erwägung gezogen wird, dass es sich hier um eine erst vor einigen Jahren fertiggestellte neue Baulichkeit handelt, so ist es, selbst eine mangelhafte Bauausführung angenommen, unfasslich, wie für dieses Object so hohe Reparaturs- und Instandhaltungskosten erforderlich sein konnten, und ist es klar, dass hier nicht mit der entsprechenden Sparsamkeit vorgegangen worden ist.

Der Stadtrath hat daher in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen, den Magistrat anzuweisen, bezüglich der Erhaltung der städtischen Realitäten mit der größten Sparsamkeit vorzugehen, hiebei jedoch auch zu trachten, die städtischen Realitäten in einem entsprechend guten Zustande zu erhalten.

Ich setze Sie, Herr Magistrats-Vicedirector, von diesem Beschlusse mit dem Ersuchen in Kenntnis, mit aller Energie dahin zu wirken, dass die Herren Magistratsreferenten und insbesondere das Stadtbauamt sich einer weisen Sparsamkeit besleißigen und nur die notwendigen Reparatursarbeiten, diese aber rechtzeitig vornehmen lassen.

36.

(Reinlichkeit in den Backstuben.)

Magistratsdirector Tachau hat unterm 1. August 1896, Z. 10090/XV, den magistratischen Bezirksämtern nachstehenden Erlass zukommen lassen:

In der Anlage erhält das magistratische Bezirksamt 200 Exemplare der Kundmachung vom 10. Juli 1896, Z. 10090, betreffend die Beobachtung der Reinlichkeit in den Backstuben, mit dem Auftrage, diese Kundmachung an den hiezu bestimmten Punkten zu afficieren, ferner bei jeder Ausfertigung eines Gewerbebescheines für den Betrieb des Bäckergewerbes stets ein Exemplar dieser Kundmachung beizuschließen, weiters im Wege einer durch die Marktcommissariats-Beamten in sämmtlichen Bäckereien vorzunehmenden Revision die Afficierung dieser Kundmachung in den Backstuben zu veranlassen.

Die obcitirte Kundmachung hat folgenden Wortlaut:

In Handhabung der Lebensmittelpolizei findet sich der Magistrat veranlasst, die Vorschrift über die Beobachtung der Reinlichkeit in den Backhäusern im Nachstehenden neuerlich kundzumachen:

Es gehört zu den vorzüglichsten Pflichten eines jeden Bäckers, Bäckergehilfen und Lehrlings, bei Verrichtung ihrer Arbeit sowohl als auch sonst überhaupt in den Backhäusern die größte Reinlichkeit zu beobachten.

Das Schlusen und Ankleiden in den Backtischen, Backstuben, Mehlkammern und Verschleißlocalen ist unzulässig; es wird daher strenge unterfagt, an den genannten Orten zu schlafen, sich zu rasieren, zu kämmen, sich oder Kleidungsstücke daselbst zu reinigen, oder derlei Reinigungswerkzeuge, als: Seife, Schalen, Messer, Kämme, Bürsten, Schuhwische u. s. w., hinzubringen oder liegen zu lassen.

Das Mehl ist vor dem Gebrauche jedesmal zu sieben, hiebei auch die geringste Unreinlichkeit sorgfältigst zu beseitigen; bei der Reinigung des Backtroges sind die aufgescharrten Mehlbrocken vorerst im Wasser aufzulösen, alles Spinnengewebe sowohl in der Backstube als in der Mehlkammer ist sogleich abzukehren, falls eine Glasscheibe zerbricht, sind die Splitter mit der genauesten Aufmerksamkeit zu sammeln und zu beseitigen, zugleich aber ist dem Arbeitsgeber die Meldung zu machen, damit eine neue Scheibe eingeschnitten werde. Eine gleiche Aufmerksamkeit ist auf den Anwurf der Mauer und der Zimmerdecke zu richten, und jede Beschädigung, wodurch eine Verunreinigung des Gebäudes zu befürchten wäre, ist sogleich dem Arbeitsgeber anzuzeigen.

Übrigens bleibt es streng untersagt, während der Arbeit oder in den Betriebslocalitäten Tabak zu rauchen, oder sonst etwas zu thun, was Ekel erregen könnte, sowie auch nichts unterlassen werden darf, was zur Erzielung einer größeren Reinlichkeit dient.

Diese Kundmachung ist in den Backhäusern zu jedermanns Einsicht anzuhängen.

Das Marktamt ist beauftragt, den Vollzug dieser Vorschrift zu überwachen und über wahrgenommene Anstände sogleich die Anzeige zu erstatten.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, und nach Umständen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes bestraft.

37.

(Marktgebühren-Tarif der Stadt Wien.)

(Festgesetzt mit Beschluß des Gemeinderathes vom 17. November 1887, Z. 7256, und des Wiener Stadtrathes vom 2. December 1891, Z. 3391, genehmigt mit den Erlässen der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei ddo. 3. December 1887, Z. 65322, und 15. December 1891, Z. 77162, ergänzt durch die neue Anmerkung IV und I „Standgebühren“ und die neue Tarifpost 4 unter IV „Lagergebühren“ mit den Verfügungen des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellt gewesenen k. k. Bezirkshauptmannes Dr. Hans v. Friebeis vom 17. März 1896, Z. 1876, und vom 29. April 1896, Z. 2976, genehmigt mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1896, Z. 44650. — M.-Z. 376861 ex 1887, 180220 ex 1891 und 111915 ex 1896.)

I. Standgebühren

a) für alle auf den Victualienmärkten, auf Straßen und Plätzen befindlichen Stände, und zwar nach folgenden Gruppen:

	auf sämtlichen Märkten im I. Bezirke auf d. Renthornmarkte im IV. Bezirke und auf den Plätzen u. Straßen außerhalb der Märkte in allen neunzehn Bezirken für		auf allen übrigen Marktplätzen in den Bezirken II bis XIX für	
	stabile Stände	trans-portable Stände	stabile Stände	trans-portable Stände
I. Gruppe: der Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleischfischer, Wildpretthändler, Geflügelhändler und Fischhändler	6 fr.	5 fr.	5 fr.	4 fr.
II. Gruppe: Marktvictualienhändler, Grünwarenhändler, Sauerkrauthändler, Mehl- und Hülsenfrüchtelhändler, Fettwarenhändler, Eierhändler, Brot- und Würfelverschleißer, Obsthändler, Blumenhändler, Gärtner, Milchhändler, Vogelhändler, Händler mit diversen Marktartikeln und Flechtfieder	5 fr.	4 fr.	4 fr.	3 fr.
III. Gruppe: Kurz- und Industriewarenhändler, Christbaumhändler, Verschleißer von Kuchen Gebäck, Zuckerwaren, Lebzelter etc.	4 fr.	3 fr.	3 fr.	2 fr.

Anmerkung I. Für Bruchtheile eines Meters wird die volle Gebühr wie für einen Meter eingehoben.

Anmerkung II. Die Tiefe eines Standes kann je nach den räumlichen Verhältnissen bis zwei Meter betragen; falls es nach den Platzverhältnissen zulässig erscheint, einem Standbesitzer einen Platz mit größerer Tiefe einzuräumen, so hat derselbe für das Übermaß, welches für die normale Tiefe von zwei Meter benützt wird, eine Mehrgebühr von 2 fr. per Quadratmeter, ohne Unterschied der Lage des Verkaufsplatzes, zu entrichten.

Anmerkung III. Die Standgebühren sind auch für jene Tage zu entrichten, an welchen die Stände unbenützt auf dem Standplatze stehen gelassen werden.

Anmerkung IV. Die Standgebühren für die stabilen Stände sind monatlich im Vorhinein zu entrichten.

b) für die Standplätze der auswärtigen Producenten und Händler (Landparteien), welche ihre Feilschaften entweder in Gefäßen feilbieten oder auf dem Boden auslegen, per einen Quadratmeter Belegfläche und Tag 3 fr.

- c) für Wagen ohne Unterschied bei Bespannung, von welchen herab Victualien oder Futterartikel verkauft werden, pro Tag 12 fr.
- für einen Milchwagen, mit welchen Milch zugeführt wird, pro Tag 6 fr.
- für einen einspännigen Holzohlenwagen pro Tag 15 fr.
- für einen zweispännigen Holzohlenwagen pro Tag 25 fr.
- d) für Schiffe im Donaucanale, von welchen aus Victualien verkauft werden, und zwar für kleinere Schiffe (Zillen) pro Tag 20 fr.
- für größere Schiffe (Trauner) pro Tag 30 fr.

II. Ausleihgebühren

(pro Markttag)

- a) für eine Wage (Decimal- oder Fischwage) sammt Wagbank und Gewichten 21 fr.
- b) für einen Hektoliter 14 fr.
- c) für einen Halb- oder Viertelhektoliter 7 fr.
- d) für ein kleines Messgeschirr 4 fr.
- e) für einen Kohlenack am Holzohlenmarke 4 fr.
- f) für einen großen Fischbottich sammt Zuber 15 fr.
- g) für einen kleinen Fischbottich sammt Zuber ohne Truhe 10 fr.
- h) für eine Bank 4 fr.
- i) für einen Schemmel 2 fr.
- k) für ein Tarifastert auf dem Fischmarke 5 fr.

III. Einsatzgebühren

- a) für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlocalen der Marktaufsichtsgebäude, und zwar für einen Korb, Butte, Kiste, Bank, per Stück und Tag 3 fr.
- b) für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaucanale zum Einsetzen von Fischen, per Abtheilung und Woche 1 fl.

IV. Lagergebühren

1. für die Benützung des städtischen Freilagerplatzes im II. Bezirke, Treustraße und der Schwabengestätte am rechten Ufer des Donaucanales zur Lagerung von:

- a) Läden, Pfosten und Latten, per Cubikmeter und Woche 2 fr.
 - b) Raffen, Sparren, Trauern, Halbbäumen, Bruckstreu per Stück und Woche 3 fr.
 - c) Baustämmen, Floßbäumen und Hackstöcken per Stück und Woche 3 fr.
 - d) Speichen, Clavierholz, Felgen, Sieben, Spähnen, Binderholz, Schindeln, Kehlheimervlatten, Ziegeln, Bau- und Mühlsteinen, Hafershon, per einen Quadratmeter Lagerraum und Woche 4 fr.
2. für die Benützung des Schanzmarktes zur Lagerung von:
- e) Brennholz als Beilagerung für einen Quadratmeter Belegraum und Woche 4 fr.
 - f) Thongeschirren für einen Quadratmeter Lagerraum und Woche 3 fr.
 - g) leeren Geschirren (Butten etc.) per Stück 1 fr.
3. dann des städtischen Lagerplatzes an der Weißgärberlande zur Lagerung von:
- h) Brennholz per Quadratmeter Lagerraum und Woche 5 fr.

4. für die Benützung der Marktplätze zur Lagerung von:

- i) Waren oder leeren Geschirren, per Quadratmeter Lagerraum und Tag 2 fr.

V. Waggebühren

für das Abwägen auf den städtischen Brückenwagen für je 50 kg oder weniger 1 fr.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

38.

(Bestenerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre.)

Gesetz vom 12. Juli 1896, M.-G.-Bl. Nr. 120:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Vom Steuerjahre 1897 angefangen hat die Bemessung der Zinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom Reinertrage zeitlich steuerfreier Gebäude in jenen Orten, in denen nach den bestehenden Vorschriften sämtliche Gebäude der Zinssteuer unterliegen, in Zeiträumen von zwei zu zwei Jahren stattzufinden.

§ 2.

Als Grundlage (Maßstab) der Steuerbemessung für die zweijährige Periode, beziehungsweise für jedes der beiden Jahre (Steuerjahre) hat der Durchschnitt aus den bedungenen Mietzinsen, beziehungsweise parificierten Mietzinswerten der der Steuerperiode vorangehenden zwei Jahre (Zinsjahre) zu gelten.

Zu diesem Behufe sind die Zinsertragsbekenntnisse, beziehungsweise die von den Gemeindevorständen aufzunehmenden tabellarischen Protokolle über die Mietzinsangaben der Hausbesitzer für diese zwei Jahre nur einmal, und zwar in dem der Steuerperiode unmittelbar vorangehenden Jahre, das ist zum erstenmale im Jahre 1896 für die Zinsjahre 1895 und 1896 in dem nachgeschriebenen Termine einzubringen.

§ 3.

Die Zinsertragsangaben sind für beide Zinsjahre zu machen.

Es ist jedoch gestattet, in dem Falle, als im zweiten Zinsjahre gegenüber dem ersten eine Veränderung im Zinsertrage nicht eingetreten ist, dem für ein Zinsjahr verfaßten Bekenntnisse die vom Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigende Stausel beizufügen, daß diese Fassung bei ungeänderten Mietverhältnissen für beide Zinsjahre zu gelten habe.

Dagegen sind auch in diesem Falle die Änderungen, welche sich etwa in der Person der Mieter ergeben haben, in den betreffenden Columnen des Bekenntnisses ersichtlich zu machen.

Auch ist in den Bekenntnissen nebst den Vor- und Zunamen der Mieter deren Beschäftigung (Charakter) anzugeben.

§ 4.

Für (durch Neu-, Um-, Zu- oder Aufbau) neu entstandene Objecte der Hauszinssteuer ist das Zinsertragsbekenntnis binnen 14 Tagen nach Eintritt der Vermietung oder Selbstbenützung, bei sonstiger Bestrafung wegen Zinsverheimlichung, der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz zu überreichen.

Von dem erwähnten Zeitpunkte bis zur nächsten zweijährigen Steuerperiode bildet der für diese Zeit (pro rata temporis) bedungene, beziehungsweise paraficierte Mietzins die Grundlage der Bemessung. Für die folgende zweijährige Steuerperiode ist der in dem vorangehenden Zeitabschnitte bedungene, beziehungsweise paraficierte Mietzins auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu veranschlagen und sodann die Hälfte dieses Betrages der Bemessung für jedes der beiden Jahre der Steuerperiode zugrunde zu legen.

§ 5.

Veränderungen im Zinsertrage (Erhöhungen oder Ermäßigungen), welche sich im Laufe der zweijährigen Steuerperiode ergeben, üben auf die Vorschreibung für diese Periode keinen Einfluß aus, sondern werden erst für die nächste Steuerperiode in Berücksichtigung gezogen.

Hinsichtlich der Behandlung der Leerstehungen bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§ 6.

Hinsichtlich jener Gebäude, welche gemäß § 1 lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, nur in dem Falle der Zinssteuer unterliegen, wenn sie ganz oder theilweise durch Vermietung benützt werden und bei welchen eine solche Benützung in der Regel nur eine vorübergehende ist, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Sollte jedoch ein solches Gebäude dauernd im Wege der Vermietung benützt werden, so ist über Begehren des Hausbesitzers dieses Gesetz auf dasselbe in Anwendung zu bringen.

§ 7.

In Dalmatien hat die Besteuerung auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre erst vom Steuerjahre 1901 angefangen zu erfolgen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

39.

(Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.)

Gesetz vom 14. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 126:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierenden Eisenbahnschuldscheine können bis zum Höchstbetrage von 50,000,000 fl. ö. W. zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassensamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Eisenbahnen beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 118. Gesetz vom 12. Juli 1896, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

Nr. 119. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Juli 1896 zur Vollziehung des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 118, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

Nr. 120. Gesetz vom 12. Juli 1896, betreffend die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre.*)

Nr. 121. Gesetz vom 12. Juli 1896, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters.

Nr. 122. Gesetz vom 12. Juli 1896, betreffend die Verlängerung der mit den Gesetzen vom 30. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1892, und vom 9. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 139, verfügten zeitweiligen Sifirierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Nr. 123. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1896, betreffend die Erweiterung der Vervollzugsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Schönwald.

Nr. 124. Concessionsurkunde vom 11. Juli 1896 für die schmalspurige Localbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach (Pielachthalbahn) mit Abzweigung nach Mank, eventuell St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen).

Nr. 125. Gesetz vom 13. Juli 1896, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein neues Post- und Telegraphengebäude in Karlsbad.

Nr. 126. Gesetz vom 14. Juli 1896, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.*)

Nr. 127. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1896, mit welcher der Zeitpunkt der Durchführung der Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf bestimmt wird.*)

Nr. 128. Kaiserliches Patent vom 25. Juli 1896, betreffend die Auflösung der Landtage von Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Schlesien.

Nr. 129. Kundmachung des Eisenbahnministers vom 28. Juli 1896, betreffend das volle Inseltretreten der neuen Organisation der staatlichen Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 1. August 1896.

Nr. 130. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 28. Juli 1896, betreffend die Erlassung einer Dienstinstruction für die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen.

Nr. 131. Gesetz vom 2. Juli 1896, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsüber tretungen.

Nr. 132. Gesetz vom 8. Juli 1896, betreffend die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an das Land Krain aus Anlaß des Erdbebens vom Jahre 1895.

Nr. 133. Gesetz vom 8. Juli 1896, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896.

Nr. 134. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1896 wegen Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 131), betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsüber tretungen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 135. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1896, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Melk in Niederösterreich.*)

Nr. 136. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Juli 1896, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Preußisch-Heinersdorf und Auflassung des Nebenzollamtes I. Classe in Barzdorf.

Nr. 137. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. Juli 1896, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Czernowitz.

Nr. 138. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juli 1896, betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich.

Nr. 139. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 30. Juli 1896, betreffend die Uniformierung der dem Ressort dieses Ministeriums angehörigen Staatsbeamten.

Nr. 140. Gesetz vom 7. Juli 1896, betreffend die Einräumung von Nothwegen.

Nr. 141. Gesetz vom 21. Juli 1896, betreffend die im Jahre 1896 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 142. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 23. Juni 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Kawa ruska in die siebente Classe des Militärzinstarifes (N.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verkündet wird.

Nr. 143. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 27. Juni 1896, womit der § 3 der provisorischen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. April 1875 (N.-G.-Bl. Nr. 82), betreffend die Diplomsprüfungen an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, geändert wird.

Nr. 144. Gesetz vom 6. Juli 1896 über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen).

Nr. 145. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1896, betreffend die Bezeichnung des Steueramtes in Lomnitz.

Nr. 146. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1896, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Dux und Rokitzan in Böhmen.*)

Nr. 147. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1896, betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Salzburg (Umgebung) und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Hallein.*)

Nr. 148. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1896, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Podgórze und Strzyżów in Galizien.*)

Nr. 149. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1896, betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Troppau (Umgebung) und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in Schlesien.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 150. Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 6. August 1896, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 49. Gesetz vom 18. Mai 1896, wirksam für das Erzherzogthum unter der Enns, womit der § 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1896, L.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte, sowie der § 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke ergänzt werden.

Nr. 50. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. März 1896, womit die im II. Abschnitte B, II der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885, N.-G.-Bl. Nr. 62, erlassenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Juli 1896, Z. 28404, enthaltend eine Ergänzung der Kundmachung vom 18. Juni 1891, Z. 35534, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 38, über die Durchfahrtsöffnungen der über den Donauhauptstrom in dessen niederösterreichischen Strecke führenden Brücken und der Platz, welcher für die Anbringung der zu ihrer Beleuchtung bestimmten Signallaternen festgesetzt wurde.

Nr. 52. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1896, Z. 5735, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Ober-Kreuzstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach in Niederösterreich.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. Juli 1896, Z. 3082/Pr., betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Ober-Kreuzstetten aus dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg und Zuweisung derselben zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach.

Nr. 54. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juli 1896, betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich.

Nr. 55. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. August 1896, Z. 73697, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfehlen in dem von der Reblaus inficirten Gebiete Niederösterreichs.*)

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Juli 1896, Z. 65041, betreffend die den Gemeinden Mistelbach, Donaufeld, Stockerau, Stein an der Donau, St. Pölten und Horn ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Bier-, beziehungsweise Brantweinsteuern.

* * *

(Richtigstellung.) Im Amtsblatte Nr. 61 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen zc.“ VII, 8 (Meldepflicht der Landsturmpflichtigen) hat es auf Seite 68, 2. Spalte, Zeile 3, von oben richtig zu heißen: „Behörden (Personen), dan n die mit“ zc., ferner auf Zeile 7 daselbst: „nach § 4 gestattet ist, haben jene“ zc.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.